

# Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V.



## Mitglieds- und Beitragsordnung

Nachfolgend Auszüge unserer gültigen Vereinssatzung vom 15. März 2015:

### § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
2. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, müssen mit der Aufnahmeerklärung die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Zu Ehrenmitgliedschaft mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Personen, die sich um den Verein Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V. außerordentlich verdient gemacht haben auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, verliehen werden.

### § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können erst nach Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folge den Tag wirksam. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Kalenderjahres werden nicht zurückgezahlt.
4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
  - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt ist, oder
  - b) das Ansehen des Vereins schädigt, oder
  - c), oder z.B. als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
  - d) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterstellt wird, oder
  - e) entmündigt ist.
5. Gegen den Ausschluss nach Absatz 4 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

# Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V.

Feuerwehr Ginsheim / Rhein



## Mitglieds- und Beitragsordnung

7. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

### § 6: Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.

Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist der Vereinsbeitrag im laufenden Kalenderjahr bis spätestens zum 15. März zu bezahlen.

Hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, so gilt mit Start der einheitlichen SEPA-Lastschrift (ab 01. Februar 2014) der 15. März (oder der darauf folgende Werktag) als Fälligkeitsdatum, im Sinne der entsprechenden Verordnungen.

- Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass das uns genannte Konto zu dem oben angegebenen Datum in ausreichender Höhe gedeckt ist.
- Sollte es zu einer Lastschriftrückbuchung kommen, wird dem Mitglied die anfallende Gebühr der Bank, der Mitgliedsbeitrag das Porto für die schriftliche Benachrichtigung sowie alle weiteren Kosten die dem Verein dadurch entstehen in Rechnung gestellt.
- Dies gilt auch, wenn bei Kreditinstitutswechsel dem Verein die neue IBAN und BIC Nummern nicht gemeldet wurden.
- Änderungen von Bankdaten sind immer schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dies muss bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres geschehen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Beitragsart	mindest Jahresbeitrag
Mitglieder	15,00 €
Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Stadtteil Ginsheim	10,00 €
Mitglieder der Alters-und Ehrenabteilung der Feuerwehr Stadtteil Ginsheim	0,00 €
Mitglieder der Jugendabteilung der Feuerwehr Stadtteil Ginsheim	0,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €

Alle vorherigen Beitragssatzungen und Beschlüsse über Beiträge verlieren damit ihre Gültigkeit. Gleichzeitig tritt die Mitglieds- und Beitragsordnung vom 01.03.2015 in Kraft.